

Satzung
der rechtsfähigen Stiftung
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Berlin.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Förderung der sozialen Arbeit insbesondere der nicht durch andere Mittel geförderten Aufgaben des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. [im Folgenden: DEUTSCHER VEREIN].
2. Der Stiftungszweck wird vor allem verwirklicht durch
 - Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der Stiftungszwecke durch Weiterleitung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO
 - Analyse der und Anregungen für die Sozialpolitik und soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa
 - Herausgabe von Schriften und sonstigen Veröffentlichungen zur sozialen Arbeit und zum Sozialrecht

- Förderung der für die soziale Arbeit bedeutsamen Wissenschaften, z.B., aber nicht begrenzt auf die
 - Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
 - Vergabe von Forschungsaufträgen,
- Auslobung eines Preises für besonderes Engagement im Bereich der sozialen Arbeit und des Sozialrechts in der Bundesrepublik Deutschland,
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durch Fortbildungen von im sozialen Bereich tätigen Fach- und Führungskräften einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DEUTSCHEN VEREINS
- Unterstützung der Netzwerkarbeit des DEUTSCHEN VEREINS.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person oder Organisation darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine oder mehrere Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus Euro 130.000,-.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand grundsätzlich dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
4. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf Zustiftungen annehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Bei dringendem Bedarf können auf Antrag des Vorstandes Mittel aus Zustiftungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss des Stiftungsrats für die Stiftungszwecke verwendet werden, auch wenn sie bereits dem Stiftungsvermögen zugeführt wurden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen / Mittelverwendung

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht dazu bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuzuwachsen.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

3. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
 - der Vorstand
 - der Stiftungsrat
2. Eine Doppelmitgliedschaft in beiden Organen ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, Ausnahmen ergeben sich ausdrücklich aus dieser Satzung.
3. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf einen angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, es sollten 3 Mitglieder sein. Zusätzlich gehört der Vorstand des DEUTSCHEN VEREINS dem Vorstand mit beratender Stimme an.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat jeweils für fünf Jahre bestellt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig; ebenso die vorzeitige Abberufung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerin/ihrer Nachfolgers im Amt, sofern mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei sinkt.
4. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzende/n und eine oder einen stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Aufgaben dieser Stiftungssatzung die Mittel so zu verwalten, dass eine Verwirklichung des Stiftungszwecks auf die Dauer nachhaltig gewährleistet scheint. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung eines Wirtschaftsplans, der Jahresabrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - die Koordination der Sitzungen des Stiftungsrates
3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen. Diesen kann eine angemessene Vergütung bzw. Erstattung ihrer Auslagen gewährt werden.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

2. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der oder die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und soweit bis zu Beginn der Abstimmung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt niemand widerspricht.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
5. Unter Beteiligung sämtlicher Vorstandsmitglieder einschließlich der beratenden Mitglieder können Beschlüsse auch durch technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe im Umlaufverfahren gefasst werden (z.B. per Email, Telefon- oder Videokonferenz, Nutzung von elektronischen oder webbasierten Abstimmtools).
6. Über die Sitzungen und alle Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern (einschließlich den beratenden) des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.
7. Weitere Regelungen im Innenverhältnis über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf, kann eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Mitglied kraft Amtes ist mit seiner Zustimmung der oder die Präsident/in des DEUTSCHEN VEREINS. Die übrigen Mitglieder werden vom Präsidium des DEUTSCHEN VEREINS benannt. Der Nachweis der Benennung der Mitglieder des Stiftungsrates wie auch das Vorliegen der Zustimmung der oder des Präsident/in gemäß Satz 2 wird durch eine mit Wirkung nach außen legitimierende Erklärung des/der zur Vertretung des DEUTSCHEN VEREINS berechtigten Vorstandsmitgliedes/Vorstandsmitglieder geführt.
2. Die Amtszeit der benannten Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine erneute Benennung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus, benennt das Präsidium des DEUTSCHEN VEREINS eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
4. Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
5. Das Präsidium des DEUTSCHEN VEREINS kann die von ihm benannten Mitglieder des Stiftungsrates jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Der Nachweis der Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates wird durch eine mit Wirkung nach außen legitimierende Erklärung des/der zur Vertretung des DEUTSCHEN VEREINS berechtigten Vorstandsmitgliedes/Vorstandsmitglieder geführt.
6. Bis zu einer Gesamtzahl von 8 Personen kann sich der Stiftungsrat jederzeit für eine Amtszeit von bis zu 3 Jahren selbst ergänzen, wenn dies dem nach Absatz 1 zuständigen Berufungsgremium 6 Monate vorher mitgeteilt wurde und dieses in dieser Zeit keine Benennungen vornimmt.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um die Stiftungszwecke zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.
2. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen. Diesen kann eine angemessene Vergütung bzw. Erstattung ihrer Auslagen gewährt werden.
3. Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen, die unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen wird. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes (einschließlich der beratenden), die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und Sachverständige nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil.
4. Unter Einbeziehung sämtlicher Stiftungsratsmitglieder können Beschlüsse auch durch technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe im Umlaufverfahren gefasst werden (z.B. per Email, Telefon- oder Videokonferenz, Nutzung von elektronischen oder webbasierten Abstimmtools).
5. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Ladung zu der Sitzung entsprechend § 11 Nr. 3 erfolgt ist, mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder sich bei einer technisch vermittelten Beschlussfassung an der eigentlichen Abstimmung beteiligen (z.B. per Email, Telefon- oder Videokonferenz, Nutzung von elektronischen oder webbasierten Abstimmtools). Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung

nichts Abweichendes bestimmt. Für die Beschlussfassung des Stiftungsrates im übrigen bzw. von Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam gilt § 9 entsprechend. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung sind zulässig, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln des Stiftungsrates.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung werden erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 13

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen oder mehrere weitere Zwecke geben, die dem ursprünglichen Zweck verwandt sind und deren dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheinen
2. Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung bei der Aufsichtsbehörde beantragen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derartig ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
3. Beschlüsse auf Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur gemeinsam und auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Bei Beschlüssen zur Zweckerweiterung auf Zwecke des Deutschen

Vereins reicht eine Mehrheit von 2/3 des Stiftungsrates; der Vorstand muss nicht beteiligt werden. Übrige Änderungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.

4. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde einzureichen.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den DEUTSCHEN VEREIN, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Vereinssatzungszwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 15

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht Berlins nach Maßgabe des Berliner Stiftungsgesetzes.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Stiftungsorgane unverzüglich mitzuteilen sowie Jahresrechnung und Tätigkeitsberichtunaufgefordert vorzulegen.

§ 16

In Kraft treten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Zugang der Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.